

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Gemeinde Lindern

hier: 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindern sowie Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 53 („Riehendamm“)

hier: erneute Öffentliche Auslegung des Planentwurfs gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 17.12.2013 die Aufstellung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Lindern sowie des Bebauungsplanes NR. 53 („Riehendamm“) beschlossen.

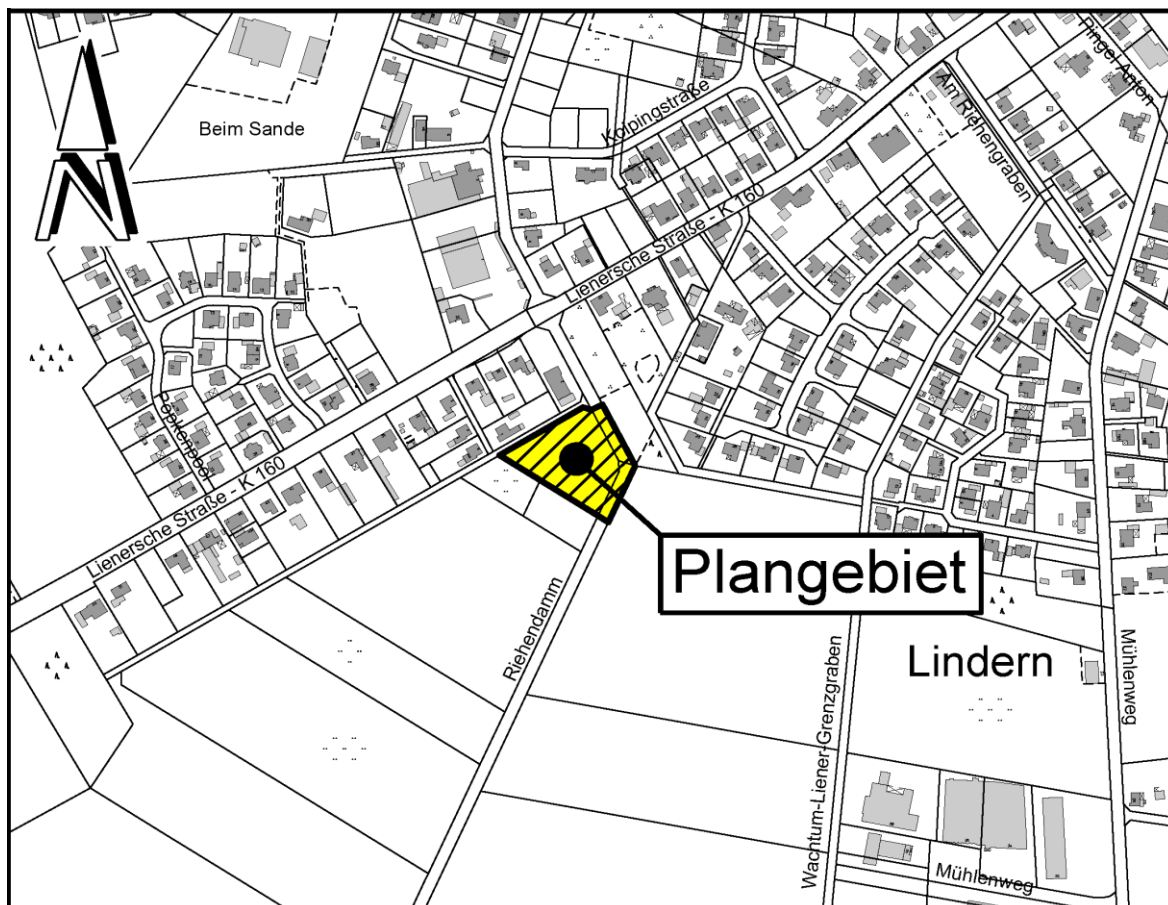
Das Bauleitplanverfahren soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt werden.

Die öffentliche Auslegung des Planes hat bereits einmal in der Zeit vom 27.02.15 bis zum 02.04.15 stattgefunden und muss nun wiederholt werden.

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Lindern hat in seiner Sitzung am 14.08.2019 beschlossen, die öffentliche Auslegung der beiden Planentwürfe erneut durchzuführen.

Das Plangebiet umfasst das Flurstück Nr. 95 der Flur 13, Gemarkung Lindern, im südwestlichen Bereich der Ortslage von Lindern. Das Gebiet befindet sich ca. 80 m südöstlich der Lienerschen Straße (K160). Nord- und südöstlich des Flurstücks verläuft die Straße „Riehendamm“. Der Bebauungsplan Nr. 53 bezieht neben dem Flurstück Nr. 95, Teile der Straße Riehendamm mit ein.

Die genaue Lage ist aus der nachstehenden Übersichtskarte ersichtlich.



Die Planunterlagen mit Planzeichnung, Begründung einschließlich Umweltbericht sowie den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen liegen in der Zeit vom

09.09.2019 bis zum 09.10.2019 (beide Tage einschließlich)

während der Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Lindern im Flur des Obergeschosses vor Zimmer 12 (Bauamt), Kirchstraße 1, 49699 Lindern öffentlich aus.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung können folgende umweltbezogene Informationen eingesehen werden:

I. Derzeitiger Umweltzustand

1. Schutzgut Mensch
 - Umweltbericht
2. Natur und Landschaft (Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Altlasten; Klima/Luft)
 - Umweltbericht
3. Artenschutz (Schutzgut Tiere)
 - Umweltbericht
4. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Umweltbericht
5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
 - Umweltbericht

II. Umweltauswirkungen der Planung

1. Schutzgut Mensch
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme des TÜV Nord v. 20.11.2013 zur Einschätzung der Geräuscheinwirkungen gewerblicher/industrieller Anlagen auf das Plangebiet
 - Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 24.02.14 zur Immissionsbelastung im Plangebiet
2. Natur und Landschaft (Schutzgüter Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft)
 - Umweltbericht
 - Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 24.02.2014, Hinweis auf die Notwendigkeit, die im Plangebiet vorhandenen Baumreihen weitestgehend zu erhalten und über mögliche Ersatzbepflanzung bei natürlichem Abgang oder bei widerrechtlicher Beseitigung.
 - Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 24.02.14, Hinweise zur Behandlung des Oberflächenwassers.
 - Stellungnahme des Büro`s für Geowissenschaften, M&O zur Eignung des Untergrundes zur Versickerung von Niederschlagswasser.
3. Artenschutz (Schutzgut Tiere)
 - Umweltbericht
4. Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
 - Umweltbericht
5. Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern
 - Umweltbericht

III. Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

- Umweltbericht
- Stellungnahme des Landkreises Cloppenburg vom 24.02.2014 zum Erhalt der Baumreihen und zur Behandlung des Oberflächenwassers.

Die Entwurfsunterlagen können im Auslegungszeitraum auch auf der Homepage der Gemeinde Lindern unter

www.lindern.de/wirtschaft_und_wohnen/bauleitplanung_im_beteiligungsverfahren.php

heruntergeladen werden.

Während der Auslegungsfrist besteht die Möglichkeit den Bauleitplan einzusehen. Ebenfalls besteht allgemein die Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Hage